S 4 SO 17/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einschreiben ladungsfähige Anschrift Postfach unzulässig Zustellung
Leitsätze	1. § 92 Abs. 1 SGG erfordert bei natürlichen Personen in der Regel die Angabe der Wohnungsanschrift und ihrer Änderung. 2. Die Pflicht zur Angabe der Wohnungsanschrift kann ausnahmsweise entfallen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen, etwa Obdachlosigkeit oder ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse. Ein erfolgsloses Gewaltschutzverfahren gegen eine am Verfahren nicht beteiligte Person begründet grundsätzlich kein besonderes Geheimhaltungsinteresse. 3. Bei einem Postfach handelt es sich nicht um eine Anschrift im Sinne des § 92 SGG, denn ein Postfach ist nicht geeignet einen Antragsteller/Kläger zu identifizieren oder im sozialgerichtlichen Verfahren die örtliche Zuständigkeit des Gerichts zu begründen. 4. Ein Postfach der Deutschen Post AG ist keine ähnliche Vorrichtung im Sinne des § 180 ZPO, denn die AGB Postfach schließen eine Einlage von Postzustellungsaufträgen in das Postfach aus. Teilt der Kläger auch gegenüber der Deutschen Post AG seine aktuelle Wohnanschrift nicht mit, scheidet eine Zustellung nach § 176 Abs. 2 ZPO aus. 5. Eine Zustellung an ein Postfach mittels

	Einschreiben mit Rückschein nach § 176 Abs. 1 ZPO gewährleistet keine wechselseitige, verlässliche Kommunikation zwischen Gericht und klagender Partei, denn die Zustellung ist stets von einer Mitwirkungshandlung des Klägers abhängig. 6. Auch im nach § 183 SGG grundsätzlich kostenfreien sozialgerichtlichen Verfahren besteht ein öffentliches Interesse an der Sicherung etwaiger gericht-licher Kostenforderungen, beispielsweise aus § 192 Abs. 1 SGG.
Normenkette	SGG § 92 Abs. 1 Satz 1 SGG § 92 Abs. 2 Satz 2 ZPO § 176 Abs. 1 ZPO § 180

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SO 17/22 ER
Datum	21.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 SO 150/22 B ER
Datum	14.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Der Antrag des Antragstellers, ihm fÃ¼r das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

II. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 21.04.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

III. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I.

Im vorliegenden Eilverfahren â□□ Beschwerdeverfahren â□□ geht es um die Frage, ob der Antragsgegner (AG) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten ist, dem Antragsteller (AST) ab 01.01.2022 vorlÃ¤ufig aufstockende Leistungen der

Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem 4. Kapitel des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu gewÃ¤hren und weitere Kosten bezÃ¼glich eines Umzugs zu erstatten.

Der 1955 geborene AST bezieht seit Januar 2021 eine Altersrente in HÃ¶he von 702,88 â¬ monatlich und befand sich seit Mai 2017 beim AG im Bezug von aufstockenden Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Zuletzt wurden dem AST mit Bescheid vom 16.04.2021 auf dessen Weiterbewilligungsantrag hin fÃ¼r den Zeitraum von 01.05.2021 bis 30.04.2022 aufstockende Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII gewÃ¤hrt.

Bis Anfang Dezember 2021 bewohnte der AST eine Wohnung unter der Adresse R StraÃe in R. Am 03.12.2021 fand eine ZwangsrÃ¤umung nach dem â Berliner Modell (=Austausch des TÃ¼rschlosses)â statt. Seit diesem Zeitpunkt ist dem Senat keine Wohnanschrift des AST mehr bekannt.

Unter dem 14.12.2021 teilte der AST dem AG schriftlich und auch telefonisch mit, dass er nicht mehr in seiner Wohnung in R wohne, und stellte einen Antrag auf Ãbernahme einer Mietkaution, Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten. Der AG teilte daraufhin mit, dass zunÃ¤chst ein konkretes Wohnungsangebot benÃ¶tigt werde und ohne Wohnungsangebot keine Aussage Ã¼ber den Antrag getroffen werden kÃ¶nne. Der AST erlÃ¤uterte, dass er eine Postfachadresse mitteilen werde, an das der AG die Entscheidung schicken kÃ¶nne. Es sei ihm von der Polizei geraten worden, seinen Aufenthaltsort bzw. Wohnort niemandem, auch nicht der Sozialverwaltung mitzuteilen. Die Mitarbeiterin des AG teilte ihm daraufhin mit, dass der AG dann nicht wisse, ob er im Landkreis wohnhaft sei und ob er noch zustÃ¤ndig sei. Mit weiterem Schreiben vom 14.12.2021 erlÃ¤uterte der AST, dass er seit dem 03.12.2021 in einem Hotel bzw. einer Pension wohne. Unter dem 20.12.2021 bat der AST darum, dass ihm sÃ¤mtliche Briefpost an das im Rubrum angegebene Postfach gesandt werde.

Mit Bescheid vom 23.12.2021 hob der AG den Bewilligungsbescheid vom 16.04.2021 Ã¼ber Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2022 auf. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, dass der Ausgangsbescheid nach Â§ 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) aufgehoben werde. Denn nach Mitteilung des AST wohne dieser (seinerzeit) in einem Hotel bzw. in einer Pension. Die Kosten der Unterkunft und der Mehrbedarf fÃ¼r Warmwasseraufbereitung kÃ¶nnten daher nicht mehr im Rahmen der Bedarfsberechnung berÃ¼cksichtigt werden. Das noch zur VerfÃ¼gung stehende Einkommen in Form der monatlichen gesetzlichen Regelaltersrente Ã¼bersteige nunmehr den nachgewiesenen Bedarf, so dass ab Januar 2022 keine aufstockenden Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII mehr gewÃ¤hrt wÃ¼rden. Ãberdies habe der AST nicht nachgewiesen, dass er sich Ã¼berhaupt noch im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des AG aufhalte. Die Leistungen wÃ¼rden daher ab dem 01.01.2022 abgelehnt. Sofortvollzug ordnete der AG im Bescheid vom 23.12.2021 oder spÃ¤ter nicht an. Gegen den Bescheid vom 23.12.2021 legte der AST unter dem 08.01.2022 Widerspruch ein.

Unter dem 17.01.2022 teilte der AST dem AG mit, dass es ihm gelungen sei, eine Wohnung in L zu finden. Das MietverhÃ¤ltnis habe am 16.01.2022 begonnen. Die Wohnung sei ca. 50 qm groÃ□ und werde mit Strom beheizt. Die Grundmiete betrage monatlich 520,00 â□¬, die Nebenkosten beliefen sich auf monatlich 190,00 â□¬. Am 21.01.2022 beantragte der AST die Erstattung diverser Kosten in HÃ¶he von insgesamt 9.097,75 â□¬ wegen seines Umzugs und legte Unterlagen vor.

Ein Auszug aus dem Melderegister ergab am 24.01.2022 die Auskunft, dass der AST nach unbekannt verzogen sei.

Mit Schreiben vom 01.02.2022 wandte der AG sich nochmals an den AST und bat um Mitwirkung bis zum 23.02.2022. Es sei ihm bekannt geworden, dass der AST in den Jahren 2016 und 2018 insgesamt 39.500,- â□¬ aus dem Nachlass seiner im Jahr 2012 verstorbenen Mutter erhalten habe. Der Einkommenszufluss sei nicht mitgeteilt worden. Es bestehe fÃ¼r die Zeit ab September 2016 kein Anspruch mehr auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Sozialleistungen fÃ¼r die Zeit von September 2016 bis Dezember 2021 seien zu Unrecht gewÃ¤hrt worden. Der AST erhalte Gelegenheit sich schriftlich zum Sachverhalt zu Ã¤uÃ□ern. Des Weiteren bitte der AG um Konkretisierung des Antrags vom 06.12.2021 auf zusÃ¤tzliche Wohnkosten und um Angaben dazu aus welchen finanziellen Mitteln, die Kosten den Umzug betreffend beglichen worden seien.

Unter dem 16.02.2022 hat der AST einen Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes nebst Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe beim Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) gestellt. Dem Schreiben vom 16.02.2022 ist zu entnehmen, dass er fÃ¼r die Zeit ab Januar 2022 weiterhin aufstockende Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII von Seiten des AG begehrt. DarÃ¼ber hinaus geht es ihm um die Ã□bernahme der beim AG geltend gemachten Kosten aufgrund seines Umzuges.

Das SG hat den AST mit gerichtlichem Schreiben vom 17.02.2022 unter Verweis auf Â§ 92 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufgefordert, die derzeitige ladungsfÃ¤hige Anschrift mitzuteilen. Ferner hat das SG auf die UnzulÃ¤ssigkeit des Antrages bei fehlender Mitteilung hingewiesen und dieses Schreiben an das Postfach Ã¼bersandt. Dort hat der AST das Schreiben abgeholt. Unter dem 16.04.2022 hat der AST im Verfahren S 4 SO 193/21 eine BestÃ¤tigung seines derzeitigen Vermieters vorgelegt, wonach der AST eine seiner Wohnungen in L bewohnen wÃ¼rde. Eine genaue Adresse hat er nach wie vor nicht benannt.

Am 17.02.2022 hat der AST erneut einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII beim AG gestellt. Dort hat er ausgefÃ¼hrt, dass der Grund fÃ¼r die Angabe des Postfaches als Wohnanschrift darin bestehe, dass ihm von der Polizei geraten worden sei, seine neue Anschrift nicht beim Einwohnermeldeamt zu benennen. Mit Schreiben vom 23.02.2022 hat der AG den AST nochmals (wie bereits mit Schreiben vom 01.02.2022) zur Mitwirkung aufgefordert und erneut um Beantwortung von Fragen u.a. zu seinen finanziellen VerhÃ¤ltnissen sowie Vorlage von Unterlagen gebeten und darauf hingewiesen, dass bei fehlender Mitwirkung Sozialhilfe ganz

oder teilweise versagt oder entzogen werden kann (Â§ 66 SGB I). Der AST hat am 24.02.2022 sein Schreiben vom 23.02.2022 an die Polizeiinspektion L mit der Bitte zu bestÃ¤tigen, dass sich sein Wohnort in L befinde, und ein Schreiben vom 07.02.2022 an das Einwohnermeldeamt, dass er dem Einwohnermeldeamt nur seine Postfachadresse mitteilen kÃ¶nne, vorgelegt.

Unter dem 11.04.2022 hat der AST gegenÃ¼ber dem AG erklÃ¤rt, dass er schon seit 2016 Schulden in sechsstelliger HÃ¶he habe und die BetrÃ¤ge, die er aus dem Nachlass seiner Mutter erhalten habe, zur Schuldentilgung verwendet habe. Auf das gerichtliche Schreiben vom 09.03.2022 mit der Anfrage, aus welchen finanziellen Mitteln insbesondere die 6.000,- â¬ an seinen ehemaligen Vermieter und dessen Ehefrau bezahlt wurden und auf die Anfrage nach dem Verbleib der Mittel aus dem Erbschaftsstreit mit seinem Bruder, ist keine Reaktion erfolgt.

Mit Beschluss vom 21.04.2022 hat das SG den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt, da dieser unzulÃ¤ssig sei. Der AST habe bis zum Erlass dieser Entscheidung keine zustellungsgeeignete (Wohn-) Anschrift angegeben. Nach Â§ 90 SGG sei eine Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle bei dem zustÃ¤ndigen Gericht zu erheben. Das Ersuchen um Rechtsschutz solle gemÃ¤Ã Â§ 92 Satz 1 und 2 SGG unter anderem die Beteiligten bezeichnen und von dem AST oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Ein zulÃ¤ssiges Rechtsschutzbegehren setze des Weiteren voraus, dass im Verfahren auch die Anschrift des Rechtsuchenden genannt werde. Diese allgemeinen GrundsÃ¤tze fÃ¼r Hauptsacheklagen mÃ¼ssten erst recht fÃ¼r Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gelten. Der Angabe des Wohnsitzes bzw. Aufenthalts- oder BeschÃ¤ftigungsortes des Rechtsuchenden bedÃ¼rfe es bereits deshalb, um die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Gerichts feststellen zu kÃ¶nnen und damit ein TÃ¤tigwerden des zustÃ¤ndigen gesetzlichen Richters zu gewÃ¤hrleisten, ferner, um die rechtswirksame Zustellung gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen bewirken zu kÃ¶nnen. Des Weiteren verlangten kostenrechtliche GrÃ¼nde (Â§Â§ 192, 193 SGG) sowie die Notwendigkeit eines unmittelbaren Zugangs zum Rechtsschutzsuchenden wegen der Sachermittlung die genaue Kenntnis der Wohnanschrift. Denn der Rechtsschutzsuchende begebe sich mit der Einleitung eines sozialgerichtlichen Verfahrens in eine Rolle, die trotz des Amtsermittlungsprinzips regelmÃ¤Ãig ein MindestmaÃ an aktiver Mitwirkung erfordere (vgl. Â§ 103 Satz 1 Halbsatz 2, Â§ 106 Abs. 1, Â§ 111 Abs. 1 SGG); dies sei ohne sichere, auch fÃ¼r den Prozessgegner transparente KommunikationsmÃ¶glichkeiten nicht gewÃ¤hrleistet. Nachdem die derzeitige Wohnadresse des AST bzw. dessen Aufenthaltsort nach dessen ZwangsrÃ¤umung Anfang Dezember 2021 nicht bekannt sei (sowohl dem Gericht, als auch der Staatsanwaltschaft, dem Beklagten und dem Einwohnermeldeamt) und der AST sich beharrlich weigere, seine Adresse mitzuteilen, seien die AntrÃ¤ge unzulÃ¤ssig, worauf das Gericht den AST mit Schreiben vom 17.02.2022 hingewiesen habe. Ausnahmen von der Pflicht, die Anschrift zu nennen, kÃ¶nnten nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls nur anerkannt werden, wenn dem Betroffenen dies aus schwerwiegenden beachtenswerten GrÃ¼nden unzumutbar ist. Solche UmstÃ¤nde habe der AST weder substantiiert vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich bzw.

objektiv nachvollziehbar. SchlieÃlich reiche auch die Angabe des Postfaches nicht aus. Dies sei keine Anschrift im Sinne des Â§ 92 Abs. 1 SGG. Denn nur eine Anschrift sei geeignet, den AST zu individualisieren. Der Wohnort des AST bestimme grundsÃ¤tzlich die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Gerichts und der BehÃ¶rde. Mit dem Sinn dieser Bestimmungen sei es nicht vereinbar, die bundesweit frei wÃ¤hlbare Anschrift eines Postfaches als Wohnungsangabe ausreichen zu lassen. FÃ¼r die Zustellung sei das Postfach nicht im gleichen MaÃe geeignet wie eine Wohnungsanschrift. Es lasse nur die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes gegen RÃ¼ckschein, nicht aber eine Zustellung mit Postzustellungsurkunde zu. Gerichte und auch BehÃ¶rden mÃ¼ssten Ã¼ber einen zuverlÃ¤ssigen Nachweis darÃ¼ber verfÃ¼gen, ob und wann ihre Mitteilungen, Ladungen, Fristbestimmungen den EmpfÃ¤nger erreicht hÃ¤tten. DarÃ¼ber hinaus sei der Antrag, soweit der AST aufstockende Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII fÃ¼r die Zeit ab Mai 2022 begehre, auch unbegrÃ¼ndet. DarÃ¼ber hinaus wÃ¤re auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG unbegrÃ¼ndet, soweit der ASt die Erstattung diverser Kosten fÃ¼r seinen Umzug und die Erstattung der 6.000,00 â¬ aufgrund der â€žÃbereinkommenserklÃ¤rungâ€œ mit seinem ehemaligen Vermieter bzw. dessen Ehefrau begehre. Insoweit sei ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Der Beschluss ist dem AST mittels Einschreiben mit RÃ¼ckschein zugestellt worden. Der AST hat den Beschluss am 23.04.2022 bei der Deutschen Post abgeholt und den Empfang bestÃ¤tigt.

Mit Bescheid vom 28.04.2022 hat der AG die AntrÃ¤ge vom 06.12.2021 auf zusÃ¤tzliche Wohnkosten, vom 14.12.2021 auf Ãbernahme von Mietkaution, Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie vom 04.02.2022 auf Ãbernahme von Mietkosten fÃ¼r einen Bus bis zur vollstÃ¤ndigen Nachholung der Mitwirkung versagt. Mit weiteren Bescheid vom 29.04.2022 hat der AG den Antrag vom 14.12.2021 auf Ãbernahme der Hotel- und Pensionskosten im Zeitraum vom 03.12.2021 bis 16.01.2022 bis zur vollstÃ¤ndigen Nachholung der Mitwirkung versagt und aufgrund fehlender HilfebedÃ¼rftigkeit abgelehnt. Mit weiterem Bescheid vom 02.05.2022 hat der AG den Antrag vom 15.02.2022 auf GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung versagt und aufgrund fehlender HilfebedÃ¼rftigkeit abgelehnt.

Gegen den Beschluss des SG hat der AST mit Schreiben vom 22.05.2022, eingegangen am 23.05.2022, Beschwerde beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt.

Mit Schreiben vom 21.06.2022 hat das SG mitgeteilt, dass der AST am 30.05.2022 erneut einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim SG gestellt habe (S 11 SO 58/22 ER).

Mit dienstlicher Stellungnahme vom 21.06.2022 hat die dem 18. Senat zugewiesene Richterin am Landessozialgericht N (N) angezeigt, dass sie sich gegenÃ¼ber dem AST als befangen ansehe und um Entscheidung Ã¼ber das Selbstablehnungsgesuch gebeten. Dem AST wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Senat versuchte zunÃ¤chst das AnhÃ¶rungsschreiben im Wege der

Postzustellungsurkunde an die Postfachadresse des AST zuzustellen. Da die Deutsche Post den AST unter dieser Adresse nicht ermitteln konnte, hat sie die Postzustellungsurkunde als unzustellbar an das LSG zurÃ¼ckgesandt. Auf der Zustellungsurkunde hat der zustÃ¤ndige Mitarbeiter der Deutschen Post die Postfachadresse des AST durchgestrichen und durch eine â□□alteâ□□ Adresse des AST in der D StraÃ□e in L ersetzt. Der Senat hat das AnhÃ¶rungsschreiben nachfolgend als Einschreiben mit RÃ¼ckschein an das Postfach zugestellt. Dieses Schreiben hat der AST am 18.07.2022 bei der Deutschen Post abgeholt und den Empfang quittiert. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist hat der Senat ohne Mitwirkung der N mit Beschluss vom 02.09.2022 (L 18 SF 119/22 AB) entschieden, dass ihre Selbstablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit begrÃ¼ndet sei. Auch dieser Beschluss konnte mittels Postzustellungsurkunde nicht an die Postfach-Adresse zugestellt werden und wurde am 22.09.2022 als unzustellbar an das LSG zurÃ¼ckgeschickt. Letztendlich ist der Beschluss mittels Einschreiben mit RÃ¼ckschein erneut zugestellt worden. Der AST hat den Beschluss am 28.09.2022 abgeholt. Der RÃ¼ckschein ging am 30.09.2022 beim LSG ein.

Am 06.10.2022 hat der AST VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben und beantragt, dass das Verfahren sobald wie mÃ¶glich â□□fortgefahrenâ□□ werde. Mit weiterem Schreiben vom 31.10.2022 hat der AST darauf hingewiesen, dass er Schadensersatz geltend machen werde. Es mÃ¶ge darÃ¼ber entschieden werden, wie man sich die Abwicklung dieses Schadensersatzes vorstelle und/oder ob dieser Schadensersatz gleich mit der Entscheidung Ã¼ber dieses ER-Verfahren entschieden werden kÃ¶nne.

Mit Schreiben vom 03.11.2022 hat der Senat den AST darauf hingewiesen, dass der Antrag wegen fehlender Wohnadresse als unzulÃ¤ssig anzusehen sei und unter Hinweis auf Â§ 92 Abs. 2 Satz 2 SGG unter Setzung einer Frist mit ausschlieÃ□ender Wirkung bis 16.11.2022 um Angabe einer Wohnanschrift gebeten bzw. mitzuteilen aus welchen GrÃ¼nden der AST die Wohnadresse nicht angeben kÃ¶nne.

Mit (teils unleserlichem) Schreiben vom 05.11.2022 hat der AST geantwortet, dass der Bundesgerichtshof am 14.06.2012 entschieden habe, dass eine Zustellung an ein Postfach zulÃ¤ssig sei. Unter dem 16.11.2022 hat der AST eine (bereits aus dem Verfahren L 18 SO 211/22 B ER bekannte) eidesstattliche Versicherung vom 11.11.2022 vorgelegt. In dieser ErklÃ¤rung hat er versichert, dass er von seinem ehemaligen Vermieter Herrn F mehrfach tÃ¤tlich und verbal angegriffen worden sei. Derzeit seien unter den Aktenzeichen 05 F 3/21 und 05 F 924/22 beim Amtsgericht (AG) Hersbruck und unter dem Aktenzeichen 11 UF 399/22 bei dem Oberlandesgericht (OLG) NÃ¼rnberg Gewaltschutzverfahren wegen dieser UmstÃ¤nde anhÃ¤ngig. Es sei in seiner frÃ¼heren Wohnung mehrfach Post verschwunden. Von einem Polizeibeamten der Polizeiinspektion L, W, und einem Mitarbeiter des Ordnungsamtes im Landratsamt N, L, sei ihm geraten und empfohlen worden, zur Vermeidung weiterer Ã□rgernisse und Unzumutbarkeiten niemandem, auch nicht dem kÃ¼nftig fÃ¼r ihn zustÃ¤ndigen Einwohnermeldeamt gegenÃ¼ber, seine vollstÃ¤ndige Wohnadresse zu benennen, woran sich W am 10.11.2022 auch habe erinnern kÃ¶nnen, wie er ihm am 10.11.2022 am Telefon gesagt habe. Die Empfehlung sei ausgesprochen worden, da Herr F die Adresse

ansonsten in Erfahrung bringen kÃ¶nne. L sei jetzt angeblich nicht mehr im Ordnungsamt dieses Landratsamts beschÃ¤ftigt. Auch die damalige Kollegin des L, S, habe sich am 10.11.2022, nachdem er sie angerufen habe, an die Problematik mit F erinnern kÃ¶nnen.

Am 01.12.2022 hat der Senat die Akte L 18 SO 211/22 B ER beigezogen und dies dem AST mitgeteilt.

In dem Verfahren L 18 SO 211/22 B ER hat der Senat â nachdem der AST entsprechende EntbindungserklÃ¤rungen erteilt hatte â die Akten 05 F 3/21 und 05 F 924/22 des AG Hersbruck und 11 UF 399/22 des OLG NÃ¼rnberg beigezogen. Des Weiteren hat der Senat Herrn W der Polizeiinspektion L unter Darstellung des Sachverhalts schriftlich als Zeugen vernommen.

Die schriftliche Zeugenaussage der Herrn W ist am 28.11.2022 eingegangen. Der Zeuge hat sich darin wie folgt geÃ¤uÃert: âIch hatte am 07.07.2020 das erste Mal mit Herrn A zu tun. Er kam in die Wache der PI L um eine Anzeige zu erstatten. Bereits zu diesem Zeitpunkt waren die Aussagen von Herrn A sehr verwirrend. Er sah hinter allem, dass sich in seinem Umfeld abspielt und was nach seiner Meinung vom AlltÃ¤glichen abweicht, eine VerschwÃ¶rung gegen sich. Verantwortlicher dafÃ¼r sei sein ehemaliger Vermieter, Herr F.

Bereits im Rahmen dieser Anzeigenerstattung wollte Herr A lediglich sein Postfach und nicht seine Wohnadresse angeben, da er Angst hatte, Herr F wÃ¼rde sonst diese neue Wohnadresse herausbekommen.

Herrn A habe ich damals schon gesagt, dass, wenn er nicht mÃ¶chte, dass seine Adresse angegeben wird, er sich Ã¼ber das Einwohnermeldeamt darum bemÃ¼hen mÃ¼sse. Eine Aussage, dass er seine Adresse gegenÃ¼ber anderen Institutionen nicht angeben mÃ¼sse, wurde von meiner Seite aus nicht getÃ¤tigt.

Bis zum Telefonat am 10.11.2022 kam es zu mehreren EinsÃ¤tzen mit Herrn A in dessen VerlÃ¤ufen auch Meldungen an das Gesundheitsamt aufgrund seiner wirren Schilderungen und VerschwÃ¶rungstheorien geschrieben wurden. Im GesprÃ¤ch vom 10.11.2022 wollte Herr A nochmals von mir die BestÃ¤tigung haben, seine Adresse nirgends angeben zu mÃ¼ssen. Ich habe ihm nochmals gesagt, dass eine Verschleierung der Wohnadresse nur nach Genehmigung Ã¼ber das Einwohnermeldeamt mÃ¶glich ist. Das muss jedoch beantragt werden. Ich habe ihm auch gesagt, dass ich jedoch stark bezweiï¬e, dass die Stadt L in so einem Fall, dem Ganzen zustimmen wird. Herrn A wurde immer dargelegt, dass er gegenÃ¼ber den zustÃ¤ndigen Stellen seinen aktuellen Wohnort angeben muss. BezÃ¼glich seiner Belange gegenÃ¼ber der Polizei wurde er immer darauf hingewiesen, dass der Gegenpartei seine Adresse bekannt wird, falls Akteneinsicht beantragt wird. Dies kann nicht geÃ¤ndert werden.

Ãber die Notwendigkeit der Ummeldung und die Darlegung der Adresse gegenÃ¼ber anderen BehÃ¶rden wurde Herr A auch durch einen anderen Kollegen hingewiesen, da eine Anzeige bzgl. des Meldegesetzes am 10.12.2021 von Seiten

der Polizei im Rahmen eines anderen Einsatzes aufgenommen wurde.

Es entsteht der Eindruck als wÃ¼rde Herr A nur das hÃ¶ren was er hÃ¶ren mÃ¶chte und sich die getÃ¤tigten Aussagen so hindreht, dass sie in seine Anschauung passen. In allen GesprÃ¤chen war eine komplette zusammenhÃ¤ngende Schilderung der FormalitÃ¤ten bezÃ¼glich seiner Adressproblematik nicht mÃ¶glich, da er mich meist unterbrach um wieder mit dem Thema â□□Fâ□□ anzufangen.â□□

Aus den beigezogenen Akten hinsichtlich der Gewaltschutzverfahren ergibt sich, dass der AST am 02.01.2021 beim AG Hersbruck â□□ Familiengericht â□□ einen Antrag auf ein Kontaktverbot und/oder Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach Â§ 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gestellt hat. Das Verfahren ist zunÃ¤chst unter dem Aktenzeichen 05 F 3/21 gefÃ¼hrt worden. Der AST hat darin ausgefÃ¼hrt, dass Herr F ihm nachstelle und ihn mehrfach nicht nur verbal belÃ¤stigt habe. Dem Antrag lag eine Strafanzeige gegen Herrn F wegen des Verdachts des Stalking vom 27.12.2020 bei. Der AST hat darin auf zahlreiche weitere Aktenzeichen bei der Staatsanwaltschaft, beim OLG NÃ¼rnberg, beim AG Hersbruck, bei der Generalstaatsanwaltschaft und beim Landgericht NÃ¼rnberg-FÃ¼rth verwiesen. Grund fÃ¼r die Strafanzeige seien die VorfÃ¤lle vom 18.11.2020 und vom 25.12.2020 gewesen. Er sei am 18.11.2020 gegen 14:00 Uhr in einem BÃ¼rocenter belÃ¤stigt worden, als Herr F im besagten BÃ¼rocenter laut gesagt habe: â□□Na, Herr A, wann werden Sie jetzt nach E eingeliefert?â□□. Am 25.12.2020 habe er gegen 17:20 Uhr den Bahnsteig L links der P betreten. Gleich nach dem Treppenaufgang habe er etwa vier junge MÃ¤nner mit Rucksack gesehen. Aus deren Verhalten ihm gegenÃ¼ber habe er geschlossen, dass diese eine weitere Attacke auf ihn ausÃ¼ben wollten oder sollten. Zu einem Angriff sei es jedoch nicht gekommen. Er kÃ¶nne es nicht beweisen, meine aber, dass das Verhalten der vier jungen MÃ¤nner auf Anweisung des Herrn F erfolgt sei, um ihm nachzustellen. Es bestehe der dringende Verdacht, dass durch Bekannte des Herrn F weitere Angriffe gegen ihn verÃ¼bt werden sollten. Mit Beschluss vom 18.01.2021 hat das AG Hersbruck den Antrag des AST auf Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zurÃ¼ckgewiesen. Tathandlungen, die ein wiederholtes Nachstellen im Sinne des Â§ 1 Absatz 1 Nr. 2b GewSchG darstellen wÃ¼rden, seien nicht dargetan worden. Ehrverletzende Ã□uÃ□erungen genÃ¼gten nicht, da die Ehre kein Schutzgut des Gewaltschutzgesetzes sei. Der Beschluss sei nicht anfechtbar, auf Antrag sei gemÃ¤Ã□ Â§ 54 Abs. 2 FamFG jedoch eine mÃ¼ndliche Verhandlung durchzufÃ¼hren und aufgrund der mÃ¼ndlichen Verhandlung erneut zu entscheiden. Dagegen hat der AST mit Schreiben vom 28.02.2021 u.a. beim OLG NÃ¼rnberg Beschwerde eingelegt, die unter dem AZ 11 Uf 179/21 gefÃ¼hrt und mit Beschluss vom 01.04.2021 verworfen wurde. Die beantragte â□□Ã□berprÃ¼fungâ□□ hat das OLG NÃ¼rnberg zurÃ¼ck an das AG Hersbruck geleitet, damit dort die nach Â§ 54 Abs. 2 FamFG mÃ¶gliche mÃ¼ndliche Verhandlung durchgefÃ¼hrt werde. Mit Schreiben vom 20.12.2021 hat der AST mitgeteilt, dass die Post nur noch an seine Postfachadresse zugestellt werden mÃ¶ge. Die Ladung zu einem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 22.03.2022 hat das AG Hersbruck mittels Postzustellungsurkunde an das Postfach des AST zuzustellen versucht, die Zustellungsurkunde wurde jedoch an das AG

Hersbruck zurÃ¼ckgeschickt. Die Postfachadresse war durchgestrichen und durch die Adresse â□□D Strasse in Lâ□□ ersetzt worden. Auf der Ladung war ein Zettel mit dem Hinweis angebracht: â□□Postfach besteht, aber keine Zustellung Ã¼ber Postfach mÃ¶glich. Nicht AGB konform!â□□. Mit Beschluss vom 23.03.2022 hat das AG Hersbruck entschieden, dass der Beschluss vom 18.01.2021 aufrechterhalten bleibt. Um den Beschluss zuzustellen, sind weitere Ermittlungen zu der Anschrift des AST erfolgt. Diese haben eine â□□ bislang noch nicht bekannte â□□ Adresse in L ergeben. Das AG Hersbruck hat daraufhin eine Ã□berprÃ¼fung durch die Polizei beauftragt, ob der AST dort wohnhaft sei und ob er Ã¼ber einen Briefkasten mit Namen verfÃ¼ge, ferner, ob eine Sperre im Melderegister eingetragen ist. Die Polizei hat am 28.03.2022 mitgeteilt, dass an der Adresse drei Wohnparteien verzeichnet seien und namentlich belegt seien. Der AST sei nicht dabei. Die Befragung einer Bewohnerin habe ergeben, dass diese den AST nicht kenne. Mit Beschluss vom 06.09.2022 hat das OLG NÃ¼rnberg die Beschwerde gegen den Beschluss des AG Hersbruck zurÃ¼ckgewiesen. Mit weiterem Beschluss vom 18.10.2022 hat das OLG NÃ¼rnberg die GehÃ¶rsrÃ¼gen vom 07.09.2022, 25.09.2022 und 03.10.2022 zurÃ¼ckgewiesen. Die Akte wurde an das AG Hersbruck zurÃ¼ckgeschickt. Auf erneute Einwendungen des AST hin, hat das OLG NÃ¼rnberg dem AST mitgeteilt, dass das Verfahren der einstweiligen Anordnung abgeschlossen sei. Unter dem Aktenzeichen 05 F 924/22 wird nunmehr das Hauptsacheverfahren vor dem AG Hersbruck gefÃ¼hrt.

Ein letztmaliger Abruf des Melderegisters am 07.12.2022 hat keine aktuelle Adresse ergeben.

Der AST beantragt sinngemÃ¤Ã□,
dem AST fÃ¼r das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen sowie den Beschluss des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 21.04.2022 aufzuheben und
1) den AG im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, ihm Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter ab Oktober 2021 weiter zu gewÃ¤hren,
2) den AG im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm folgende Kosten zu erstatten
a. Ã□bernachtungskosten (03.12.2021 bis zum 16.01.2022) in HÃ¶he von 1.050,00 â□¬
b. Ã□bernachtungskosten gemÃ¤Ã□ Schreiben vom 27.01.2022 in HÃ¶he von 240,00 â□¬
c. Einlagerungskosten bei der Firma M in HÃ¶he von 369,08 â□¬
d. Beschaffungskosten fÃ¼r Kartons (u.a.), M in HÃ¶he von 63,12 â□¬
e. Umzugskosten gemÃ¤Ã□ Rechnung der Firma â□□Pâ□□ in HÃ¶he von 600,00 â□¬
f. Rechnung des Pannendienstes â□□Dâ□□ in HÃ¶he von 583,10 â□¬
g. Tankkosten in HÃ¶he von 105,71 â□¬
h. BuÃ□geld in HÃ¶he von 55,00 â□¬
i. Transportmittelabrechnung Firma O in HÃ¶he von 120,00 â□¬
j. Reparaturkosten in HÃ¶he von 206,74 â□¬
k. Kosten aus der â□□Ã□bereinkommenserklÃ¤rungâ□□ in HÃ¶he von 6.000,00 â□¬

Der AG beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.
Wegen weiterer Einzelheiten wird zur ergÃ¤nzung des Sachverhaltes auf die beigezogenen Akten des OLG NÃ¼rnberg und des AG Hersbruck, die beigezogenen Akte L 18 SO 211/22 B ER, die Akte L 18 SF 119/22 AB sowie auf die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist nach Â§ 172 Abs. 1 SGG statthaft. Sie ist nach Â§ 173 SGG form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Beschwerde ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz als unzulÃ¤ssig angesehen und abgelehnt.

Gegenstand des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist das Begehren des AST, ab 01.01.2022 weiterhin Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter zu erhalten sowie diverse im Rahmen des Umzugs angefallene Kosten erstattet zu erhalten. Soweit der Antragsteller im Beschwerdeverfahren angibt, dass er Schadensersatz geltend machen werde und Frage zur Abwicklung stellt, handelt es sich nicht um einen konkreten und bestimmten Antrag, Ã¼ber den entschieden werden kÃ¶nnte, sondern allenfalls um eine AnkÃ¼ndigung.

Die Beschwerde des AST ist zulÃ¤ssig sowie form- und fristgerecht erhoben. Dass der AST auch im Beschwerdeverfahren keine Anschrift genannt hat, hindert die ZulÃ¤ssigkeit der Beschwerde nicht. Dem KlÃ¤ger muss es nach den GrundsÃ¤tzen eines fairen Verfahrens mÃ¶glich sein, die vom SG verneinte Frage der ordnungsgemÃ¤Ãen Klageerhebung durch die hÃ¶here Instanz Ã¼berprÃ¼fen zu lassen, ohne durch die Mitteilung seiner Anschrift in der Beschwerdeschrift seinen eigenen Rechtsstandpunkt von vornherein gleichsam aufzugeben (vgl. BGH, Urteil vom 9. Dezember 1987 â IVb ZR 4/87 -, BGHZ 102, 332-338, Rn. 6).

Die Beschwerde ist jedoch unbegrÃ¼ndet, denn der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist â wie das SG zu Recht entschieden hat â bereits unzulÃ¤ssig. Es fehlt an einem formal-ordnungsgemÃ¤Ãen prozessualen Begehren, da der AST bereits in dem erstinstanzlichen Verfahren bewusst keine Wohnanschrift genannt hat und diese â trotz erneuten Hinweises im Beschwerdeverfahren â weiterhin bewusst nicht nennt. Ein zulÃ¤ssiges Rechtsschutzbegehren setzt nach Â§ 92 Abs. 1 SGG grundsÃ¤tzlich die Angabe einer Anschrift voraus (vgl. dazu unter 1.). Eine aktuelle Adresse des AST lieÃ sich nicht ermitteln (vgl. dazu unter 2.). Der AST hat auch keinen Ã¼berzeugenden Grund dafÃ¼r genannt, weshalb in seinem Fall die aktuelle Adresse nicht angegeben werden kann (vgl. dazu unter 3.) und nach Sinn und Zweck des Â§ 92 Abs. 1 SGG handelt es sich bei dem Postfach nicht um eine Anschrift im Sinne des Â§ 92 Abs. 1 SGG (vgl. dazu unter 4.).

1.
Â§ 92 Abs. 1 SGG, der in Antragsverfahren entsprechend gilt (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 16. Mai 2013 â L 10 AL 129/13 B ER -, Rn. 8, juris; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 92, Rn. 2; FÃ¶llmer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 92 SGG (Stand: 05.09.2022), Rn. 9), setzt

fÃ¼r ein zulÃ¤ssiges Rechtsschutzbegehren grundsÃ¤tzlich die Angabe einer Anschrift voraus.

Nach Â§ 92 Abs. 1 S. 1 SGG gilt, dass die Klage den KlÃ¤ger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen muss. Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende den KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 92 Abs. 2 Satz 1 SGG zu der erforderlichen ErgÃ¤nzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem KlÃ¤ger nach Â§ 92 Abs. 2 Satz 2 SGG fÃ¼r die ErgÃ¤nzung eine Frist mit ausschlieÃender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt.

Bei dem Erfordernis der Anschriftenangabe des Rechtsuchenden handelt es sich um eine wesentliche, ungeschriebene Sachurteilsvoraussetzung eines jeden Rechtsschutzbegehrens. Die in Deutschland geltenden Prozessvorschriften und damit auch das Sozialgerichtsgesetz setzen als selbstverstÃ¤ndlich voraus, dass jede in Deutschland lebende natÃ¼rliche Person im Regelfall Ã¼ber eine Wohnung verfÃ¼gt, die sich mit Hilfe einer Anschrift eindeutig bestimmen lÃ¤sst. Jeder Einwohner ist verpflichtet, sich bei der MeldebehÃ¶rde unter Angabe seiner Wohnung an- und bei einem Wohnungswechsel umzumelden (Â§ 17 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz â BMG â in der Fassung vom 20.11.2014), was der AST jedoch nicht getan hat. Eine natÃ¼rliche Person wird daher im Rechtsverkehr normalerweise durch die Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift individualisiert. Unter der Anschrift ist die Angabe der Wohnung nach Ort, StraÃe, Hausnummer und gegebenenfalls weiteren Unterscheidungsmerkmalen (z.B. GebÃ¤udeteil wie etwa Stockwerk oder Gartenhaus) zu verstehen. Wohnung ist ohne RÃ¼cksicht auf den Wohnsitz im Rechtssinne jeder Raum, den die Person tatsÃ¤chlich fÃ¼r eine gewisse Zeit bewohnt (BVerwG, Urteil vom 13. April 1999 â 1 C 24/97 -, Rn. 28, juris). Dieses VerstÃ¤ndnis liegt zahlreichen prozessualen Vorschriften â auch des SGG â zugrunde. So bestimmt beispielsweise Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGG, dass das Urteil âdie Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der BevollmÃ¤chtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahrenâ zu enthalten hat. Dementsprechend muss die Klage den KlÃ¤ger nicht nur namentlich nennen, sondern âbezeichnenâ (Â§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG), also eindeutig identifizierbar und ohne mÃ¶glich Verwechslungen darlegen. In Literatur und Rechtsprechung besteht weitgehend Einigkeit darÃ¼ber, dass eine das Verfahren als natÃ¼rliche Person betreibende Partei ihre âladungsfÃ¤hige Anschriftâ anzugeben hat (vgl. dazu Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 06. November 2009 â 2 BvL 4/07 -, Rn. 27, juris zu einer finanzgerichtlichen Entscheidung; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 13. April 1999 â 1 C 24/97 -, Rn. 27, juris (die Verfassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung wurde nicht angenommen, vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 11. November 1999 â 1 BvR 1203/99 -, Rn. 1, juris); Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 9. Dezember 1987 â IVb ZR 4/87 -, BGHZ 102, 332-338, Rn. 7; Bundessozialgericht (BSG), Beschluss vom 18. November 2003, B 1 KR 1/02 S, juris, Rn. 4 m.w.N.; BSG, Beschluss vom 31. Mai 2017 â B 5 R 29/16 BH -, Rn. 13, juris; so auch Hessisches LSG, Beschluss vom 21. Juni 2021 â L 7 AL 58/21 B ER -, Rn. 8, juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 15. Juli 2021 â L 15 AS 260/20 -, Rn. 25, juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 9. Juni 2016 â L 7 SO 4619/15 -, Rn. 20,

juris; SG Duisburg, Gerichtsbescheid vom 13. Februar 2018 â□□ S 49 AS 1276/15 -, Rn. 41, juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. November 2015 â□□ L 19 AS 1912/15 B -, Rn. 8, juris; Bayerisches LSG, Urteil vom 24. April 2012 â□□ L 8 SO 182/11 -, Rn. 27, juris; Bayerisches LSG, Beschluss vom 1. MÃ¤rz 2012 â□□ L 8 SO 3/12 B ER -, Rn. 19, juris; Hessisches LSG, Beschluss vom 21. Juni 2021 â□□ L 7 AL 58/21 B ER -, Rn. 7 â□□ 8, juris; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. November 2019, L 31 AS 2127/18, juris, Rn. 11; Bayerisches LSG, Urteil vom 2. August 2017, L 9 AL 212/14, juris, Rn. 43 ff.; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 9. Juni 2016, L 7 SO 46/19/15, juris, Rn. 20; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (VGH), Beschluss vom 25. Oktober 2022 â□□ 19 ZB 22.1643 -, Rn. 2, juris; Bayerischer VGH, Beschluss vom 5. Dezember 2007 â□□ 19 ZB 06.2329 -, Rn. 6, juris).

UnterlÃ¤sst der KlÃ¤ger die Angabe seiner (aktuellen) Anschrift und ergibt sich diese auch nicht aus den Akten oder durch weitere Ermittlungen, ist das Rechtsschutzbegehren grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssig. Mit fruchtlosem Ablauf der Frist nach Â§ 92 Abs. 2 SGG kann die Klage daher als unzulÃ¤ssig abgewiesen werden. Ermessen ist insoweit nicht auszuÃ¼ben. Dies ergibt sich bereits aus den gesetzgeberischen ErwÃ¤gungen zur Neufassung des Â§ 92 SGG (vgl. BR-Drucks. 820/07, S. 22; â□□Eine Verletzung der in Â§ 92 genannten Erfordernisse macht die Klage unzulÃ¤ssig, soweit es sich nicht nur um Soll-Bestimmungen handelt oder der Mangel jedenfalls bis zum Abschluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung bzw. â□□ wenn dem KlÃ¤ger dafÃ¼r nach Abs. 2 Satz 2 eine Ausschlussfrist gesetzt wurde â□□ bis zu deren Ablauf beseitigt wird [â□¦]â□□). Ein zulÃ¤ssiges Rechtsschutzbegehren setzt dementsprechend nach Â§ 92 Abs. 1 S. 1 SGG im Regelfall mindestens voraus, dass im Verfahren auch die Anschrift des Rechtsuchenden (KlÃ¤gers, Antragstellers, usw.) genannt wird.

2.
Der AST hat trotz Hinweises des Senats vom 03.11.2022, dass er eine Wohnanschrift mitzuteilen habe, keine Anschrift mitgeteilt. Die Ausschlussfrist des Â§ 92 Abs. 2 Satz 2 SGG ist am 16.11.2022 abgelaufen. Dem Senat ist weiterhin keine Wohnanschrift des AST bekannt.

Die aktuelle Adresse des AST lieÃ□ sich im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens auch nicht ermitteln, da der AST laut Melderegister bzw. Auskunft der Stadt L vom 24.01.2022 und Auszug aus dem Melderegister vom 07.12.2022, nachdem er zuvor unter der Anschrift R Strasse in R gemeldet gewesen war, unbekannt verzogen bzw. von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet worden ist. Die seitens des Sozialgerichts eingeholten AuskÃ¼nfte bei der Staatsanwaltschaft und der Rentenversicherung blieben ebenfalls erfolglos. Auch dem AG ist eine aktuelle Anschrift nicht bekannt. Aus den beigezogenen Akten hinsichtlich des Gewaltschutzverfahrens ergab sich zwar eine weitere Adresse des AST, es fand sich dort jedoch kein Briefkasten, der dem AST zuzuordnen war. Auch einer Nachbarin war der AST nicht bekannt. Weitere Ermittlungen von Amts wegen waren im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht geboten.

3.

Im Hinblick auf den aus Art 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) flieÃenden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz kann die Pflicht zur Angabe einer Anschrift ausnahmsweise entfallen, wenn besondere GrÃ¼nde dies rechtfertigen, etwa ein fehlender Wohnort wegen Obdachlosigkeit oder ein schutzwÃ¼rdiges Geheimhaltungsinteresse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 2012 â 9 B 79/11 -, Rn. 11, juris, m.w.Nachw.; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 9. September 2020 â L 2 AS 306/16 -, Rn. 29, juris). In diesen FÃ¤llen mÃ¼ssen dem Gericht aber die insoweit maÃgebenden GrÃ¼nde unterbreitet werden, damit es prÃ¼fen kann, ob ausnahmsweise auf die Mitteilung der ladungsfÃ¤higen Anschrift des AST verzichtet werden kann. Wird die Angabe der Anschrift hingegen schlechthin oder ohne zureichenden Grund verweigert, liegt keine ordnungsgemÃ¤Ãe Klageerhebung vor. Der AST hat zur BegrÃ¼ndung, weshalb er seine Anschrift nicht angebe, insbesondere darauf verwiesen, dass ihm das von der Polizei so geraten worden sei. Ebenfalls hat er auf ein Gewaltschutzverfahren verwiesen und die einschlÃ¤gigen Aktenzeichen benannt.

Die Ermittlungen des Senats zu den GrÃ¼nden des AST haben ein schutzwÃ¼rdiges Geheimhaltungsinteresse nicht bestÃ¤tigen kÃ¶nnen.

Der durch den Senat schriftlich als Zeuge vernommene Polizeiobermeister W gab an, dass er dem AST mitgeteilt habe, dass er sich fÃ¼r eine Auskunftssperre an das Einwohnermeldeamt wenden mÃ¼sse. Eine Aussage, dass er seine Adresse gegenÃ¼ber anderen Institutionen nicht angeben mÃ¼sse, ist von Seiten des Zeugen nicht getÃ¤tigt worden. Der Senat hat keinen Anlass an diesen Aussagen zu zweifeln. Ein schutzwÃ¼rdiges Geheimhaltungsinteresse aufgrund einer polizeilichen Empfehlung konnte damit nicht nachgewiesen werden.

Auch aus den beigezogenen Akten bezÃ¼glich des Gewaltschutzverfahrens gegen den ehemaligen Vermieter lÃ¤sst sich ein schutzwÃ¼rdiges Geheimhaltungsinteresse nicht herleiten. Die AntrÃ¤ge des AST auf ein Kontaktverbot und weitere MaÃnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sind zurÃ¼ckgewiesen worden. Der AST konnte in diesen Verfahren nicht glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die begehrte Unterlassungsanordnung vorliegen. Die Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz sind mittlerweile abgeschlossen. Aus einem erfolglosen Gewaltschutzverfahren kann kein schutzwÃ¼rdiges Geheimhaltungsinteresse abgeleitet werden. Dies gilt hier im Besonderen, da der ehemalige Vermieter des AST, gegen den das Gewaltschutzverfahren gerichtet war, nicht Beteiligter des hiesigen Verfahrens ist.

4.
Die Angabe der Postfachadresse ist nicht ausreichend. Nach Sinn und Zweck des Â§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG handelt es sich bei einem Postfach nicht um eine Anschrift im Sinne des Â§ 92 Abs. 1 SGG (so auch BVerwG, Urteil vom 13. April 1999 â 1 C 24/97 -, Rn. 27, juris; Hessisches LSG, Beschluss vom 21. Juni 2021 â L 7 AL 58/21 B ER -, Rn. 9, jurisÂ¸ Bayerisches LSG, Urteil vom 24. April 2012 â L 8 SO 182/11 -, Rn. 27, jurisÂ¸ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. November 2015 â L 19 AS 1912/15 B -, Rn. 8, juris; Bayerisches LSG, Urteil vom 28. Januar 2016 â L 7 AS 24/15 -, Rn. 38, juris; SG DÃ¼sseldorf, Urteil vom 30. MÃ¤rz 2016 â S 33 SV

26/15 -, Rn. 14, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 3. Januar 2011 â□□ 5 U 94/09 -, Rn. 25, juris; aus der Literatur: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 92 Rn. 4; KÃ¼hl in: Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl. 2020, Â§ 92 SGG [Klageinhalt], Rn. 1; FÃ¶llmer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 92 SGG (Stand: 05.09.2022), Rn. 17).

Sinn und Zweck der Mitteilung der Anschrift nach Â§ 92 SGG (vgl. dazu Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. Mai 1995 â□□ 7 UE 2052/94 -, Rn. 19, juris) im gerichtlichen Verfahren ist die Bestimmung der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit, die Individualisierung des KlÃ¤gers, insbesondere wichtig bei Namensgleichheit, die Sicherung der wechselseitigen Kommunikation, insbesondere die Zustellung von Entscheidungen mit Folgewirkungen fÃ¼r die Rechtskraft und Rechtssicherheit sowie fÃ¼r gerichtliche Anordnungen, denen der KlÃ¤ger im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nachzukommen hat, die Sicherung der Einstandspflicht des KlÃ¤gers fÃ¼r nachteilige Folgen seiner ProzessfÃ¼hrung und die Sicherung der ZwangsvollstreckungsmÃ¶glichkeiten, bspw. Missbrauchskosten/Ordnungsgeld, die Verhinderung einer VerzÃ¶gerung des Rechtsstreits durch aufwendige Suche nach Kontaktdaten, Zustellungen etc. DarÃ¼ber hinaus ermÃ¶glicht nur die Kenntnis der Wohnadresse eine Entscheidung Ã¼ber persÃ¶nliches Erscheinen und Tageszeit mÃ¶glicher Verhandlungstermine.

Ausgehend von diesem Sinn und Zweck des Â§ 92 SGG genÃ¼gt die Angabe des Postfaches nicht zur Bezeichnung des KlÃ¤gers. Notwendig ist vielmehr die Angabe einer Anschrift mit Wohnungsangabe nach Ort, StraÃ□e, Hausnummer aufgeschlÃ¼sselt und ggf. weiteren Unterscheidungsmerkmalen.

a)
Die Postfachadresse des AST ist nicht geeignet, die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Gerichts zu bestimmen.

Im Sozialgerichtsgesetz bestimmt der Sitz oder Wohnsitz, in Ermangelung dessen der Aufenthaltsort des KlÃ¤gers, die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Gerichts (Â§ 57 SGG) und sichert damit ein TÃ¤tigwerden des zustÃ¤ndigen â□□gesetzlichen Richtersâ□□ im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit ist nicht disponibel (vgl. Â§ 59 SGG). Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er im Sinne des Â§ 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I (vgl. BSG, Beschluss vom 10. MÃ¤rz 2010 â□□ B 12 SF 2/10 S -, Rn. 10, juris) eine Wohnung unter UmstÃ¤nden innehat, die darauf schlieÃ□en lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Hat jemand keinen Wohnsitz, wird auf den Aufenthaltsort abgestellt. Entscheidend ist, dass der KlÃ¤ger in der Wohnung zumindest einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Dabei ist maÃ□geblich auf die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse abzustellen (BSG, Urteil vom 31. Januar 1980 â□□ 8b RKg 4/79 -, BSGE 49, 254-256, SozR 5870 Â§ 1 Nr 6, Rn. 15; Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 57 SGG (Stand: 15.06.2022), Rn. 33). Nach dem tatsÃ¤chlichen Aufenthalt bestimmt sich auch die ZustÃ¤ndigkeit des SozialhilfetrÃ¤gers (Â§ 98 Abs. 1 SGB XII).

Ein Postfach kann nach den Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen der Deutschen

Post AG fÃ¼r die Vermietung von PostfÃ¤chern (AGB Postfach) unabhÃ¤ngig vom Wohnsitz Ã¼berall in Deutschland eingerichtet werden. Von dem Standort des Postfachs kann daher nicht auf den Wohnort oder Aufenthaltsort geschlossen werden. Konkrete Angaben zu seinem Wohnsitz hat der AST nicht gemacht. Er hat zwar grundsÃ¤tzlich eine Wohnung angemietet. Der AST hat auch eine BestÃ¤tigung seines (neuen) Vermieters vorgelegt, dass er in einer seiner Wohnungen in L wohne. Des Weiteren hat er einen (teils geschwÃ¤rzten) Mietvertrag Ã¼ber eine Wohnung in L vorgelegt, wobei er die genaue Anschrift geschwÃ¤rzt hat. Seiner Verpflichtung zur Ummeldung ist er jedoch nicht nachgekommen. Es bestehen damit zwar Anhaltspunkte fÃ¼r einen Wohnsitz in L. Diese Angaben des AST sind jedoch mangels genauer Wohnanschrift und mangels Ummeldung gegenÃ¼ber dem Einwohnermeldeamt nicht Ã¼berprÃ¼fbar und nicht nachweisbar. Unter diesen Voraussetzungen kann auch ein RÃ¼ckgriff auf den letzten Wohnsitz nach Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 16 Zivilprozessordnung â□□ ZPO â□□ (vgl. dazu BSG, Beschluss vom 2. April 2009 â□□ B 12 SF 8/08 S -, SozR 4-1500 Â§ 58 Nr 8, SozR 4-1500 Â§ 57 Nr 3, Rn. 6) nicht erfolgen, denn im Gegensatz zu dem durch das BSG entschiedenen Fall, in dem der Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort objektiv nicht zu bestimmen waren, ist es vorliegend allein der nicht schutzbedÃ¼rftige Wille des AST, seine Adresse zu verschweigen.

Diese Unsicherheiten sind nicht hinnehmbar. Es besteht ein BedÃ¼rfnis der Rechtspflege nach Offenlegung einer Anschrift. Die Regelungen zur ZustÃ¤ndigkeit im SGG sind nach Â§ 59 SGG nicht disponibel. Mit der Einleitung eines sozialgerichtlichen Verfahrens begibt sich der Rechtsuchende in eine Rolle, die trotz des hier geltenden Amtsermittlungsprinzips regelmÃ¤Ã□ig ein MindestmaÃ□ an aktiver Mitwirkung erfordert (vgl. Â§ 103 Satz 1 Halbsatz 2, Â§ 106 Abs. 1, Â§ 111 Abs. 1 SGG). Ohne Mitwirkung des AST kann die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit und damit auch die Frage des gesetzlichen Richters â□□ wie hier â□□ nicht abschlieÃ□end geklÃ¤rt werden.

b)
Die Postfachadresse ist â□□ im Gegensatz zu einer Anschrift â□□ nicht geeignet, den AST zweifelsfrei zu identifizieren. Der Schutz des Rechtsuchenden erfordert die Offenlegung der Anschrift zu seiner einwandfreien Identifizierung. So muss im gerichtlichen Verfahren feststehen, dass es sich bei einem zur Erlangung von Rechtsschutz eingereichten SchriftstÃ¼ck nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es dem SpruchkÃ¶rper mit Wissen und Willen eines identifizierbaren Berechtigten zur Entscheidungsfindung im konkreten Fall zugeleitet worden ist.

Daran fehlt es bei der Angabe einer Postfachadresse. Ein Postfach kann jederzeit an jedem Ort eingerichtet werden. Ob und wer das Postfach eingerichtet hat, ist weder nachvollziehbar noch Ã¼berprÃ¼fbar, noch wird es in einem Register hinterlegt. Anderes hingegen gilt fÃ¼r eine Anschrift. Eine Anschrift kann Ã¼ber das Melderegister beim Einwohnermeldeamt Ã¼berprÃ¼ft werden. Bei der Ummeldung einer Wohnung (vgl. Â§ 17 BMG) ist zur Identifizierung die Vorlage eines Ausweisdokuments beim Einwohnermeldeamt erforderlich, so dass im Rahmen der Ummeldung die IdentitÃ¤t geprÃ¼ft wird. Die Angabe einer Wohnanschrift ist daher geeignet einen Antragsteller/KlÃ¤ger zu identifizieren. Derartige MÃ¶glichkeiten

bestehen bei einem Postfach nicht.

c)
Vorliegend wird eine wechselseitige, verlÃ¤ssliche Kommunikation zwischen Gericht und klagender Partei durch das Postfach nicht ermÃ¶glicht. Dies beinhaltet, dass es dem Gericht mÃ¶glich sein muss, an den KlÃ¤ger auch Zustellungen, z.B. Ladungen, vorzunehmen. Ein sicherer Kommunikationsweg ist fÃ¼r ein gerichtliches Verfahren unverzichtbar. Denn der nach Art. 19 Abs. 4 GG garantierte Rechtsschutz dient keinem Selbstzweck, sondern soll sicherstellen, dass der Betroffene mit gerichtlicher Hilfe die ihm zustehenden AnsprÃ¼che durchsetzen bzw. rechtswidrige Eingriffe abwehren kann. Dies ist ohne sichere, auch fÃ¼r den Prozessgegner transparente, KommunikationsmÃ¶glichkeiten (vgl. Â§ 128 Abs. 2 SGG) nicht gewÃ¤hrleistet (Hessisches LSG, Beschluss vom 21. Juni 2021 â□□ L 7 AL 58/21 B ER -, Rn. 10, juris).

Die Angabe eines Postfaches ist nicht geeignet, einen handhabbaren und sicheren Kommunikationsweg des Gerichts mit dem AST zu gewÃ¤hrleisten, auch wenn nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, Beschluss vom 14. Juni 2012 â□□ V ZB 182/11) â□□ worauf der AST richtig hinweist â□□ Zustellungen an ein Postfach grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich sind. Im Fall des AST ist eine Zustellung an das Postfach nur mittels Einschreiben mit RÃ¼ckschein mÃ¶glich, eine Zustellung kraft Zustellungsauftrags Â§ 176 Abs. 2 ZPO scheidet bei dem KlÃ¤ger aus. Die Zustellung mittels Einschreiben mit RÃ¼ckschein stellt keine sichere KommunikationsmÃ¶glichkeit dar, denn sie ist von einer Mitwirkungshandlung des AST abhÃ¤ngig.

Zugestellt wird gem. Â§ 63 Abs. 2 SGG nach den Vorschriften der ZPO (Â§Â§ 166 ff. ZPO). Gem. Â§ 168 ZPO hat der Urkundsbeamte nach pflichtgemÃ¤Ã□em Ermessen zu entscheiden, wie das Dokument zugestellt wird. Bei einem Postfach kommen nur eine Zustellung kraft Zustellungsauftrags gemÃ¤Ã□ Â§ 176 Abs. 2 ZPO und eine Zustellung mittels Einschreiben und RÃ¼ckschein gemÃ¤Ã□ Â§ 176 Abs. 1 ZPO in Betracht.

Eine Zustellung kraft Zustellungsauftrag nach Â§ 176 Abs. 2 ZPO ist in das Postfach des AST jedoch nicht mÃ¶glich. Die Zustellung mittels Zustellungsauftrag ist geregelt in Â§ 176 Abs. 2 ZPO und sieht auch eine Ersatzzustellung nach den Â§Â§ 177 bis 181 ZPO vor. Da bei einem Postfach keine persÃ¶nliche Ã□bergabe erfolgen kann, kommt nur eine Ersatzzustellung nach Â§ 180 ZPO in Betracht. Ein Postfach ist nach der Rechtsprechung des BGH, auf die der AST sich beruft, eine â□□Ã¤hnliche Vorrichtungâ□□ im Sinne des Â§ 180 ZPO, so dass grundsÃ¤tzlich eine Ersatzzustellung in ein Postfach mÃ¶glich erscheint (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Juni 2012 â□□ V ZB 182/11 -, juris: â□□Ein Postfach ist jedenfalls dann eine Ã¤hnliche Vorrichtung im Sinne von Â§ 180 Satz 1 ZPO, wenn eine Wohnanschrift desjenigen, dem zugestellt werden soll, unbekannt oder nicht vorhanden ist.; BFH, Beschluss vom 15. September 2004 â□□ I B 173/03 -, Rn. 7, juris; a.A Schultzky in: ZÃ¶ller, Zivilprozessordnung, Â§ 180 Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten, Rn. 2; SG Trier, Gerichtsbescheid vom 26. August 2014 â□□ S 3 SO 12/14 -, Rn. 16, juris).

Im konkreten Fall des AST ist eine Ersatzzustellung an das Postfach nach Â§ 180 ZPO jedoch nicht mÃ¶glich. Die AGB Postfach verbieten eine Einlage von PostzustellungsauftrÃ¤gen in das Postfach. Nach den AGB Postfach gilt unter anderem Folgendes: â3. Rechte und Pflichten der Deutschen Post (â¦) (5) PostzustellungsauftrÃ¤ge, DHL-Pakete, Telegramme, Express-Sendungen, DHL-PÃ¤ckchen und DHL Infopost Sendungen sowie Blindensendungen werden nicht in das Postfach, sondern unter der Hausanschrift zugestelltâ. Ein Postzustellungsauftrag an das Postfach wird nach den AGB Postfach also nicht in das Postfach eingelegt (und gilt damit bereits als zugestellt), sondern unter der Hausanschrift zugestellt. Eine Ersatzzustellung nach Â§ 180 ZPO durch Einlage in das Postfach ist daher nicht mÃ¶glich.

Auch eine Ersatzzustellung nach Â§ 180 ZPO in den zu der Wohnung des AST gehÃ¶renden Briefkasten (wie in den AGB Postfach fÃ¼r PostzustellungsauftrÃ¤ge vorgesehen) ist bei dem AST tatsÃ¤chlich nicht mÃ¶glich. Der Senat hat in dem Verfahren L 18 SF 119/22 AB zweifach versucht, den Beschluss mittels Postzustellungsurkunde an das Postfach des AST zuzustellen. Auch das AG Hersbruck versuchte eine Zustellung nach Â§ 176 Abs. 2 ZPO an das Postfach. Alle drei Zustellungsversuche scheiterten jedoch. Der Zustellauftrag wurde jeweils als unzustellbar zurÃ¼ckgesandt. Die Deutsche Post hatte auf der Postzustellungsurkunde lediglich die alte Anschrift des AST notiert und versucht dort die Zustellung vorzunehmen, was scheiterte. Eine Zustellung mittels Zustellungsauftrags ist zusammenfassend nicht mÃ¶glich.

MÃ¶glich bleibt die Zustellung mittels Einschreiben mit RÃ¼ckschein (Â§ 176 Abs. 1 ZPO), die jedoch stets eine Mitwirkungshandlung des AST voraussetzt und daher gegen dessen Willen nicht durchgefÃ¼hrt werden kann. Es handelt sich damit nicht um einen sicheren Kommunikationsweg. Bei der Zustellung durch Einschreiben mit RÃ¼ckschein gelten gemÃ¤Ã Â§ 176 Abs. 2 ZPO â im Gegensatz zur Zustellung mittels Zustellungsauftrags â die Â§Â§ 177-181 ZPO nicht (vgl. BSG, Beschluss vom 7. Oktober 2004 â B 3 KR 14/04 R â 7, SozR 4-1750 Â§ 175 Nr 1, SozR 4-1500 Â§ 63 Nr 1, SozR 4-1500 Â§ 67 Nr 3, Rn. 7; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 04.08.2010 â L 2 SO 18/10 â verÃ¶ffentlicht in juris; LSG Bayern Beschl. v. 6.2.2018 â L 11 AS 92/18 NZB, BeckRS 2018, 1710 Rn. 6, BAYERN.RECHT; MÃ¼KoZPO/HÃ¤ublein/MÃ¼ller, 6. Aufl. 2020, ZPO Â§ 175). Dies fÃ¼hrt insbesondere dazu, dass auch Â§ 179 ZPO nicht anwendbar ist, sondern bei verweigerter Annahme oder wenn ein in das Postfach eingelegtes Schreiben nicht abgeholt wird, das Schreiben nicht als zugestellt gilt. Die Zustellung mittels Einschreiben mit RÃ¼ckschein ist daher erst dann erfolgt, wenn die Ãbergabe des Einschreibebriefs an den Adressaten wirksam vollzogen ist. FÃ¼r das Postfach bedeutet dies: Nimmt das Gericht eine Zustellung mittels Einschreiben mit RÃ¼ckschein vor, so wird in das Postfach lediglich ein sogenannter Auslieferungsbeleg gelegt. Aus diesem ist zu entnehmen, dass ein Schreiben in der Postdienststelle abgeholt werden kann. Erst wenn der EmpfÃ¤nger die Sendung tatsÃ¤chlich abgeholt hat, ist diese zugestellt, und der unterschriebene RÃ¼ckschein wird an das Gericht Ã¼bersendet. Holt der EmpfÃ¤nger das Schreiben nicht ab, wird es nach sieben Tagen wieder an den Absender zurÃ¼ckgesandt. Eine Zustellung ist bei dieser Vorgehensweise daher von einer Mitwirkungshandlung des

AST abhÃ¤ngig und stellt keinen handhabbaren und sicheren Kommunikationsweg dar. Nur ergÃ¤nzend sei darauf hingewiesen, dass auch auf das verfahrensrechtliche Mittel einer Ã¶ffentlichen Zustellung wegen unbekannten Aufenthalts des Betroffenen (Â§ 185 Nr. 1 ZPO) nicht zurÃ¼ckgegriffen werden kann. Diese Zustellungsart kommt nach ihren strengen Voraussetzungen wegen der Gefahr der mÃ¶glichen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r nur in atypischen AusnahmefÃ¤llen in Betracht; als Regelzustellung bei planmÃ¤Ãigem, nicht gerechtfertigtem Schweigen eines Betroffenen Ã¼ber seinen Aufenthalt ist sie nicht vorgesehen.

Diese mit der Angabe lediglich eines Postfaches verbundenen Unsicherheiten bei der Zustellung lassen sich auch nicht mit dem Gebot der Rechtssicherheit vereinbaren. Gerichte â dasselbe gilt fÃ¼r BehÃ¶rden â mÃ¼ssen Ã¼ber einen zuverlÃ¤ssigen Nachweis darÃ¼ber verfÃ¼gen, ob und wann ihre Mitteilungen, Ladungen, Fristbestimmungen und Schreiben Ã¤hnlichen Inhalts den EmpfÃ¤nger erreicht haben. Es liegt im Interesse einer geordneten Rechtspflege, jederzeit den Nachweis fÃ¼hren zu kÃ¶nnen, dass dem Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r genÃ¼gt worden ist. Das Gericht muss in der Lage sein, von den in der Zivilprozessordnung und im Verwaltungszustellungsgesetz geregelten ZustellungsmÃ¶glichkeiten nach eigenem Ermessen Gebrauch zu machen. Dem widerspricht es, einer Prozesspartei zu gestatten, die Vielfalt der gesetzlich zulÃ¤ssigen ZustellungsmÃ¶glichkeiten ohne zwingenden Grund einzuschrÃ¤nken. Insbesondere ist kein Grund zu erkennen, weshalb es einer Partei erlaubt sein sollte, willkÃ¼rlich die besonders sichere Art der Zustellung gegen Postzustellungsurkunde auszuschlieÃen. Dasselbe gilt fÃ¼r die eine Wohnungsanschrift des EmpfÃ¤ngers voraussetzende MÃ¶glichkeit, an ErsatzempfÃ¤nger oder durch Niederlegung zuzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. April 1999 â 1 C 24/97 -, Rn. 35 â 36, juris).

d)
Die Angabe eines Postfaches statt der vollstÃ¤ndigen Wohnungsanschrift des AST ist des Weiteren auch nicht geeignet, dem Ã¶ffentlichen Interesse an der Sicherung durch den Prozess entstehender gerichtlicher Kostenforderungen zu genÃ¼gen.

Das sozialgerichtliche Verfahren ist zwar fÃ¼r eine natÃ¼rliche Person grundsÃ¤tzlich kostenfrei und in der Regel auch nicht mit der Pflicht zur Erstattung auÃergerichtlicher Kosten des Prozessgegners verbunden (vgl. Â§Â§ 183, 184 SGG). Als Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit kÃ¶nnen jedoch nach Â§ 192 SGG einem uneinsichtigen Rechtsuchenden die durch das Betreiben eines aussichtslosen Rechtsstreits entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Ebenso ist es mÃ¶glich ein Ordnungsgeld aufzuerlegen (z.B. bei Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens und Ausbleiben in einem Termin, vgl. Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 141 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Diese Mittel liefen leer, wenn die Vollstreckung der auf dieser Grundlage festgesetzten Kosten gefÃ¤hrdet wÃ¤re, nur weil der Rechtsuchende sich durch bloÃes Verschweigen seiner Anschrift der Durchsetzung einer ihn treffenden Kostenlast entziehen kÃ¶nnte.

Es besteht kein Anlass den AST im Vergleich zu anderen KlÃ¤gern, die ihrer

Verpflichtung nach Â§ 92 Abs. 1 SGG entsprechen, zu privilegieren und sich diese prozessuale MÃ¶glichkeit zu nehmen. Dies gilt im Besonderen vor dem Hintergrund, dass die ZulÃ¤ssigkeit einer Klage oder eines Antrags bereits im Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht geprÃ¼ft werden muss. Zu diesem Zeitpunkt kÃ¶nnen die Erfolgsaussichten des Antrags bzw. der Klage noch gar nicht abschlieÃend geprÃ¼ft werden, so dass noch gar nicht entschieden werden kann, ob die Voraussetzungen des Â§ 192 SGG erfÃ¼llt sind. Im Ãbrigen kÃ¶nnen die Voraussetzungen des Â§ 192 SGG bzw. eines Ordnungsgeldes auch erst im L des Verfahrens erfÃ¼llt werden. Dieser Kostenlast kÃ¶nnte ein Antragsteller, der seine Anschrift verschweigt, sich entziehen und damit die nach dem SGG vorgesehenen prozessualen MÃ¶glichkeiten des Gerichts leerlaufen lassen.

e)
DarÃ¼ber hinaus muss zur bloÃen postalischen Erreichbarkeit in einem gerichtlichen Verfahren eine persÃ¶nliche Erreichbarkeit hinzukommen, wie sie typischerweise am Wohnsitz oder an der stÃ¤ndigen ArbeitsstÃ¤tte besteht (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 3. Januar 2011 â 5 U 94/09 -, Rn. 25, juris). Die Vorschriften Ã¼ber den notwendigen Inhalt der Klageschrift dienen nicht nur der Erleichterung der Zustellung (BVerwG, Urteil vom 13. April 1999 â 1 C 24/97 -, Rn. 32, juris). Zum einen fÃ¼hrt die aufwendige Suche nach Kontaktdaten, vergebliche Zustellungen etc. zu einer vermeidbaren VerzÃ¶gerung des Rechtsstreits, wie hier am Beispiel des Verfahrens L 18 SF 119/22 AB deutlich erkennbar ist. Daneben dient die Wohnungsanschrift einer sinnvollen Unterrichtung des Gerichts Ã¼ber die Erreichbarkeit des KlÃ¤gers. Das Gericht muss in manchen FÃ¤llen wissen, wo der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich wohnt, etwa, wenn zu entscheiden ist, zu welcher Uhrzeit er geladen werden soll, ob man einem nicht am Gerichtssitz wohnenden KlÃ¤ger persÃ¶nliches Erscheinen zumuten kann oder ob die Beauftragung eines auswÃ¤rtigen Anwalts angemessen ist und die dadurch ausgelÃ¶sten Kosten erstattungsfÃ¤hig sind (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 13. April 1999 â 1 C 24/97 -, Rn. 32 â 38, juris). Bei der PrÃ¼fung der Frage, ob das persÃ¶nliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden soll, kann das Gericht sein Ermessen nur sachgerecht ausÃ¼ben, wenn ihm auch der Aufenthalt des KlÃ¤gers bekannt ist. Kein KlÃ¤ger hat Anspruch darauf, dass das Gericht in seinem Falle diese MÃ¶glichkeit von vornherein nicht in Betracht zieht. Auch unter diesem Aspekt besteht kein Anlass den AST in Gegensatz zu anderen Antragstellern zu privilegieren.
Vorliegend ist zusÃ¤tzlich bedeutsam, dass zwischen den Beteiligten Grundsicherungsleistungen im Streit stehen, die grundsÃ¤tzlich auch die Kosten der Unterkunft umfassen. Die PrÃ¼fung derartiger Leistungen wird durch die Nichtangabe des Wohnsitzes zumindest erheblich erschwert. Etwaig notwendige Ermittlungen vor Ort wÃ¤ren dem AG bzw. dem Gericht verwehrt.

Zusammengefasst stellt ein Postfach keine Anschrift im Sinne des Â§ 92 SGG dar. Trotz Fristsetzung im sozialgerichtlichen Verfahren und weiterer Fristsetzung im Beschwerdeverfahren unter Festsetzung einer Ausschlussfrist nach Â§ 92 Abs. 2 Satz 2 SGG, hat der AST keine Anschrift benannt, so dass das SG den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu Recht als unzulÃ¤ssig angesehen und den Antrag abgelehnt hat.

Die Beschwerde hat danach insgesamt keinen Erfolg.

Prozesskostenhilfe war mangels hinreichender Erfolgsaussicht fÃ¼r dieses Beschwerdeverfahren nicht zu bewilligen (Â§ 73a SGG iVm Â§ 114 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Â

Erstellt am: 09.02.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024